

**Gesetz-**

**und**

**Verordnungsblatt**

für das

**Königreich Sachsen**

vom Jahre 1844.

1stes bis 21stes Stück.



---

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

---

D r e s d e n ,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waldhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Sontner . . . 4 1/2 Mgr. oder 15 3/4 Kr.,

3) von Vieh, in zwar:

von Pferde Maulthier, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Mindern, vom Stück . . . 9/10 Mgr. oder 3 Kr.,

von Säugellen, Schweinen und Schafvieh, vom Stück . . . 3/10 Mgr. oder 1 Kr.

Hiernach haben die Unsere Zollbehörden und Unterthanen, sowie Alle, die es trifft, zu achten.

Urkundlich ist die Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und durch Beidrückung Unseres königlichen Siegels bekräftigt.

Gegeben zu Dresden, am 22sten Februar 1844.

**Friedrich August.**



**Heinrich Anton von Zeschau.**

**№ 6.) Verordnung,**

**die Erlassung innenbemerkten Gesetzes betreffend;**

vom 22sten Februar 1844.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.**

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit Unsern getreuen Ständen über die Erlassung eines Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend,

Uns einverstanden und dasselbe unter heutigem Tage vollzogen haben, so bringen Wir solches zwar andern zur Publication, um allen dabei Betheiligten davon und von den zu dessen Ausführung getroffenen Verordnungsbestimmungen in Zeiten Kenntniß zu verschaffen, finden jedoch, in sowohl Behörden, als Privatpersonen zu den dadurch veranlasseten neuen Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu lassen, für angemessen, andurch den ersten Mai dieses Jahres

als den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung in Wirksamkeit treten sollen.

Urfundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22sten Februar 1844.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Zändendorf.

---

N<sup>o</sup> 7.) Gesetz,

den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 22sten Februar 1844.

W<sup>ir</sup>, Friedrich August, von G<sup>roß</sup>z<sup>og</sup>e<sup>n</sup> Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Selberwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranfalet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

2. Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

3. Es erwischen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt

a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles, für erschienen zu achten.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessenervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei derervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunstzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§ 1 und 2 gedachten Art.

4. Die Zahl der Exemplare, in welchen dieervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von dervereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu fernernervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen dieervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

5. Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zurervielfältigung schon erworben hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachzuweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl vonervielfältigungen des unveränderten ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

6. Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§ 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt, oder wissen-lich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.

Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatz zur Folge. Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältnis der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.

7. Der nach § 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerte, beziehentlich nach dem Buchhändlerpreise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu Tausend Exemplaren der Originalausgabe zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§ 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein Bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen, hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der § 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu Tausend Thalern zu bestrafen.

10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers u. s. w.) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung treten die Bestimmungen des Artikels 75 des Criminalgesetzbuchs ein.

11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die

inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt,

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

13. Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§ 11 oder 12 unter b Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Bervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorrätigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen, in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempeln, zu welcher die dormaligen Vorräthe binnen Vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

14. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts-, als Verwaltungsbehörden (§ 17 fig.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §§ 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.

Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

15. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Bervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§ 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Bervielfältigung erfolgt ist.

16. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Bervielfältigung ein dem Berechtigten nach § 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

17. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen

Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

18. Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Litteratur oder Kunst nach den Bestimmungen §§ 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtigt, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vor Schritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

19. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die § 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1sten Januar 1844 beginnt.

20. Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

21. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22sten Februar 1844.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Hoffig und Säandendorf.

## N<sup>o</sup> 8.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen  
Erzeugnissen und Werken der Kunst;

vom 22sten Februar 1844.

Zu Ausführung des unter heutigem Tage bekannt gemachten Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

### I.

(Zu §§ 6 bis mit 9.)

1. Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf den Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören, so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Preß- oder Kunsterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustellen und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittlung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind.

2. Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahmen der § 8 des Gesetzes gedachten Gegenstände.

3. Werden Anträge darauf von Betheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, so hat sie darauf insoweit zu verfügen, als ihr dieselben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa noch für nöthig befundenen Erörterungen begründet erscheinen, außerdem aber die Antragsteller an die Gerichte zu verweisen.

4. Verschiedenheiten der Ansichten unter mehreren Verwaltungsbehörden derselben Instanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden ist, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden.

5. Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweisung seines Interesses, gegen die von ihr erlassene provisorische Verfügung Widerspruch erhebt, dem Ausbringer derselben eine nach den Umständen zu bemessende, höchstens achtwöchentliche, Frist zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweises darüber zu stellen und nach erfolglosem Ablaufe derselben diejenige einstweilige Verfügung, gegen die der Widerspruch gerichtet wurde, wieder aufzuheben.

6. Erfolgt ein dergleichen Widerspruch nicht, so bleibt die provisorische Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirksamkeit. Jedoch kann einer einstweiligen Beschlagnahme nur



insoweit die wirkliche Sinnwagnahme folgen, als entweder dieser sich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entscheidung darauf erkannt wird.

7. Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat sich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requisition der ersteren veranlaßten Wirksamkeit in derselben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzuthemen.

## II.

(Zu § 13.)

1. Hinreichend zu Beobachtung der in diesem Paragraphen bestimmten vierwöchentlichen Frist ist ein binnen derselben an die Ortsobrigkeit schriftlich oder mündlich zum Protocoll gebrachter Antrag auf Bestempelung unter Angabe der Zahl der zu bestempelnden Exemplare.

2. Will sich der Anmeldende auch die spätere Bestempelung der von ihm à condition ins Ausland versendeten Exemplare sichern, so hat er, binnen derselben Frist, aus seinen Büchern nachzuweisen, wie viel Exemplare er auf diese Weise versendet hat. Dieser Beweis ist sofort actenförmig zu machen, und begründet sodann jederzeit den Antrag auf Bestempelung der späterhin innerhalb dieser Zahl wirklich remittirten Exemplare.

Die innerhalb Landes versendeten Exemplare hat entweder der Verleger oder der inländische Commissionär oder Sortimentshändler bei der Obrigkeit seines Orts zur Bestempelung zu bringen.

3. Die Bestempelung erfolgt unentgeltlich und mittels eines Stempels mit der Inschrift: „Gesehen“ und mit einer Umschrift zur Bezeichnung der betreffenden Obrigkeit, z. B. Stadtrath zu Leipzig.

4. Nur der bereits erfolgte oder noch zu bewirkende Nachweis eines von dem Urheber unmittelbar oder mittelbar erworbenen Rechts zur Vervielfältigung oder Nachbildung macht die Abstempelung entbehrlich.

## III.

(Zu § 14.)

1. Die Ausstellung von Verlags scheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten,

2. nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis seines Rechts, und

3. auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende

„Eintragsrolle“,

und zwar

1844.

4. auch an Ausländer, wiewohl bei diesen nur unter den §§ 11 und 12 des Gesetzes ausgedrückten Voraussetzungen.
5. Der Eintrag ist zulässig rücksichtlich aller §§ 1 und 2 des Gesetzes, gedachten literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, es möge nun ihre Vervielfältigung schon erfolgt sein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts.
6. Will Jemand bei dem von ihm nachgesuchten Eintrage eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst den Nachweis der Identität desselben sicher stellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, so hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar desselben einzureichen, welches sodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird.
7. Einträge und Verlagshefte können auch zu einzelnen Theilen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erlangt werden.
8. Auch bei von Ausländern zu stellenden Gesuchen um Einträge und Verlagshefte genügt, wenn sie durch hiesige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur sonst ausreichende, Vollmacht.
9. Alle beigebrachte Legitimationsurkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen.
10. Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagschein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, und, soviel Schriften anlangt, den vollständigen Titel derselben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagschein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer desselben in der Rolle enthalten, und mit dem  
 „Verlagsheftstempel der Kreisdirection zu Leipzig“  
 bedruckt sein.
11. Ueber die gegen einen Eintrag und die Ausstellung eines Verlagshefts etwa erhobenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfertigung des Verlagshefts, nach Befinden, bis zur Entscheidung auf dem Rechtswege Anstand geben. Gegen Entschlüsse und Entscheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Ministerium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege entscheidet.
12. Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagschein sind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entstandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recursen gefordert werden sollen, ist bei der Entscheidung darüber auszusprechen.
13. Allmonatlich wird die Kreisdirection geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle in das Börsenblatt der Buchhändler einrücken lassen.

## IV.

(Zu § 17.)

In allen nach dem vorliegenden Gesetze zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten tritt in Leipzig, nach der Wahl des Klägers, die Competenz der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten oder der daselbst unter dem Namen des Handelsgerichts bestehenden Abtheilung des Stadtgerichts ein.

## V.

(Zu § 18.)

1. Zu Ausführung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll für jetzt, und so lange sich nicht das Bedürfnis einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverständigenverein bestehen.

2. Derselbe ist aus Vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen  
 eine für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art,  
 eine für das der musikalischen Composition,  
 eine für das Fach der zeichnenden Künste: Zeichnung, Malerei, Lithographie, Kupfer-, Stahlstich u. s. w., und  
 eine für das Fach der plastischen Künste: das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. s. w.

bestimmt ist, und wovon

die 1ste aus

zwei Gelehrten und

zwei Buchhändlern,

die 2te aus

zwei Componisten und

zwei Musikalienhändlern,

die 3te aus

zwei Kunstverständigen und

zwei Kunsthändlern,

die 4te aus

fünf Kunstverständigen

besteht.

3. Wegen der Wahl dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter ergehen jetzt und künftighin gemeinschaftliche Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern. Sie sind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden.

4. Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch diese Sachverständigen ausgesetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenstände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittelst Requisition des Handelsgerichts, sowie die Verwaltungsbehörden durch Requisition des Stadtraths zu Leipzig, an die betreffende Section des Vereins gelangen zu lassen.

5. Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten Fragen ein gemeinschaftliches schriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufassen, insofern sie sich aber zu einstimigen Ansichten nicht zu vereinigen vermag, die abweichenden Ansichten der einzelnen Mitglieder darin aufzunehmen, was insbesondere auch rücksichtlich der Schädenswürdigungen zu beobachten ist.

6. Das Gutachten ist von den Mitgliedern der Section, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterschreiben und dann mit den Acten und deren Beilagen sowie mit dem Ansatze des Honorars, welches mit den übrigen in der Angelegenheit erwachsenden Kosten einzubringen ist, bei dem Handelsgerichte oder beziehentlich bei dem Stadtrathe zu übergeben.

7. Inwiefern der Richter oder die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung oder Entschliessung das Gutachten zu berücksichtigen habe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22sten Februar 1844.

## Die Ministerien der Justiz und des Innern. von Roemerich. Postiz und Säandendorf.

Ruhn.

### Berichtigung.

Im 20sten Spheh der Verordnung, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 5ten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, S. 10), sind nach den Worten: „nach §. 1 unter I“ die Worte: „und II, d.“ in Wegfall zu bringen.

Letzte Absendung: am 9ten März 1844.